

■ Von November 1951 bis März 1952 standen fünf ehemalige Beamte des Reichsjustizministeriums vor dem Landgericht Wiesbaden, die sich wegen der Ermordung von über 15.000 als „asozial“ geltenden Justizhäftlingen zu verantworten hatten. Die Angeklagten hatten sich an ihrer Auslieferung aus dem Strafvollzug an die Gestapo zur „Vernichtung durch Arbeit“ in Konzentrationslagern beteiligt. Das Gericht sprach die Angeklagten frei. Felix Wiedemann ordnet den Wiesbadener Prozess in die vergangenheitspolitischen Debatten der damaligen Zeit ein, untersucht die Narrative über Täter und Opfer und fragt nach dem Fortleben nationalsozialistischer Moralbegriffe in der frühen Bundesrepublik. ■

Felix Wiedemann

„Anständige“ Täter – „asoziale“ Opfer

Der Wiesbadener Juristenprozess 1951/52 und die Aufarbeitung des Mords an Strafgefangenen im Nationalsozialismus

I. Einleitung

Dass der gelernte Former Joseph Schmidt aus dem westfälischen Städtchen Werne einmal wichtiger Zeuge der Anklage in einem Mordprozess werden sollte, hätte er vermutlich selbst nicht erwartet.¹ Eigentlich gehörte er nämlich zu jenen, die Michel Foucault einmal als „infame Menschen“ bezeichnet hat: Existenzen, „die dazu bestimmt sind, ohne Spur zu vergehen“ – es sei denn, es kommt zu einer Berührung mit der Macht.² Das war bei Schmidt gleich mehrfach der Fall: Zwischen 1916 und 1920 war er einige Male wegen versuchten Betrugs und Diebstahls belangt worden. Aus dieser Reihe kleinerer Delikte sticht jedoch deutlich seine Verurteilung von 1936 vor dem Schwurgericht Frankenthal (Pfalz) zu zwölf Jahren Zuchthaus wegen Mordversuchs an seiner Ehefrau hervor. Über die Hintergründe dieser Tat ist nichts bekannt – nur, dass er zugleich vorhatte, selbst aus dem Leben zu scheiden, und während der Haft mehrere weitere Suizidversuche unternahm.³ Im Herbst 1942 erhielt das Zuchthaus Bruchsal, wo Schmidt seine Strafe absaß, Besuch von einem Ministerialbeamten aus dem Reichsjustizministerium. Nach einem kurzen Blick in die Akten und einer oberflächlichen Muste-

¹ Der Beitrag basiert auf meinem im Mai 2018 am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin gehaltenen Habilitationsvortrag. Für Hilfe bei der Recherche möchte ich mich herzlich bei Manfred Pult und Johann Zilien vom Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (künftig: HHStAW) bedanken.

² Michel Foucault, *Das Leben der infamen Menschen*, Berlin 2001, hier S. 13 f.

³ HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-1, Bl. 26-36; hier auch Auszüge aus dem Strafregister Josef Schmidts. Laut Schreiben der Staatsanwaltschaft Wiesbaden an die Staatsanwaltschaft Bochum vom 21.10.1948 sind sämtliche Akten des Schwurgerichts Frankenthal durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen (ebenda, Bl. 97).

rung brüllte ihm der Beamte ins Gesicht: „Menschen wie Sie gehören vernichtet!“⁴ Schmidts Name stand schließlich auf einer im Reichsjustizministerium für das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) erstellten Liste sogenannter asozialer⁵ Häftlinge. Am 1. Juni 1944 wurde er von Beamten der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) abgeholt und in das Konzentrationslager Mauthausen verschleppt. Dass er den dortigen Terror überlebte, war reiner Zufall.

Den Beamten aber, der ihn selektiert hatte, konnte Schmidt später eindeutig identifizieren: Es handelte sich um den Referenten der Abteilung XV des Reichsjustizministeriums Dr. Albert Hupperschwiller (geb. 1901). Dieser gehörte zu den Angeklagten im Wiesbadener Juristenprozess, der zwischen November 1951 und März 1952 vor dem dortigen Landgericht abgehalten wurde. Angeklagt waren zunächst sieben, dann fünf ehemalige Ministerialbeamte, die sich wegen der Ermordung von über 15.000 als asozial geltender Justizhäftlingen – überwiegend Männer, aber auch Frauen – zu verantworten hatten. Alle Angeklagten kamen jedoch mit Freisprüchen davon. Zeugen wie Josef Schmidt schenkte das Gericht nicht nur keinen Glauben, es bezeichnete ihre Aussagen im Urteil sogar explizit als „wertlos“: „Der Zeuge Schm[idt] gehört offenbar zu jenen Personen, bei denen die Ereignisse, je länger die Zeit zurückliegt, um so furchtbarer werden.“⁶

Schmidt war keineswegs der einzige Zeuge, dessen Aussage kein Gewicht beigegeben wurde. Dies beeinträchtigte den Prozessverlauf gravierend, denn beim Wiesbadener Juristenprozess handelte es sich – im Unterschied zu den vornehmlich dokumentenbasierten Nürnberger Prozessen – um eines der frühesten Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (kurz NSG-Verfahren), die im Wesentlichen auf Zeugenaussagen beruhen.⁷ Unter den 122 geladenen Zeugen befanden sich auch prominente politische Häftlinge wie Hermann Louis

⁴ So die Aussage Schmidts. Das Vernehmungsprotokoll der Ermittlungsbehörden ist leider nicht mehr erhalten, aber die Zusammenfassung in der Anklageschrift; HHStAW, Abt. 502, Nr. 3204, Anklageschrift, S. 61 und S. 107 f. Schmidt wiederholte seine Aussage vor Gericht, wie der Urteilsschrift zu entnehmen ist; vgl. dazu das Urteil des Schwurgerichts Wiesbaden vom 24.3.1952: Schreibtischverbrechen, Lfd. Nr. 310, September 1943 – Mai 1945, in: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung Deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, bearb. von Adelheid L. Rüter-Ehlermann/H. H. Fuchs/C. F. Rüter, Bd. 9: Die vom 07.11.1951 bis zum 06.07.1952 ergangenen Strafurteile. Lfd. Nr. 298–323, Amsterdam 1972, S. 269–368, hier S. 339.

⁵ Der besseren Lesbarkeit wegen wird im Folgenden auf Anführungszeichen bei den beiden höchstproblematischen Komplementärbegriffen „asozial“ und „anständig“ verzichtet. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese ausschließlich als Quellenbegriffe verwendet werden und keinesfalls auf eine bestimmte Personengruppe oder ein bestimmtes Verhalten verweisen sollen. Selbstverständlich handelt es sich insbesondere bei „asozial“ um eine hochgradig ideologische und moralisch aufgeladene Kategorie, die im Kontext des hier skizzierten nationalsozialistischen Verbrechenskomplexes eine konstitutive Rolle spielte.

⁶ Schreibtischverbrechen, Lfd. Nr. 310, in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 9, S. 339 f. Damit schloss sich das Gericht gänzlich der Position der Verteidiger an, die bereits zu Beginn des Verfahrens die Glaubwürdigkeit des Zeugen in Abrede gestellt hatten; HHStAW, Abt. 468, Nr. 468-I, Bl. 5-12, Schreiben Rechtsanwalt Riepes, 21.9.1948.

⁷ Obwohl von dem Mordprogramm auch weibliche Häftlinge betroffen waren, waren als Zeugen nur männliche Überlebende geladen.

Brill, der Ende 1943 als sozialdemokratischer Widerstandskämpfer aus dem Zuchthaus Brandenburg in das Konzentrationslager Buchenwald deportiert worden war und nach 1945 die hessische Staatskanzlei leitete.⁸ Aus Ost-Berlin reiste Ernst Niekisch an, einer der führenden Vertreter des sogenannten Nationalbol-schewismus am Ende der Weimarer Republik, den der Volksgerichtshof 1939 zu lebenslanger Haft verurteilt hatte und der ebenfalls im Zuchthaus Brandenburg inhaftiert war.⁹ Sie alle sprachen von der Angst in den Haftanstalten und bestätigten, dass es im Herbst 1942 unter Häftlingen wie Wärtern ein offenes Geheimnis war, dass jenen Häftlingen, die nach dem Besuch der Ministerialbeamten der Gestapo überstellt wurden, der Tod bevorstand.¹⁰ Ihnen allen aber wurde an diesem entscheidenden Punkt in einem rechtstaatlichen Verfahren von einem bundesdeutschen Gericht kein Glauben geschenkt.

Die kontinuierliche Ausgrenzung der Verfolgten bei gleichzeitiger Exkulpati-on ihrer Verfolger ist zwar auch für andere westdeutsche NSG-Verfahren aufge-zeigt worden. Vor dem Hintergrund der sozialen Diskrepanz zwischen Insassen von Justizvollzugsanstalten auf der einen Seite und Karrierejuristen auf der ande-ren Seite sticht dieser Aspekt im Wiesbadener Juristenprozess aber besonders her-vor. Das ist aber nur die eine Seite der Medaille, zeugen die Ermittlungen der Wiesbadener Staatsanwaltschaft doch durchaus von einem Bemühen, sich mit den Verbrechen des eigenen Berufsstands auseinanderzusetzen und die Täter¹¹ zur Rechenschaft zu ziehen. Nie wieder mussten sich hochrangige Ministerialbe-amate des ehemaligen Reichsjustizministeriums vor Gericht verantworten.

Nachdem sich die zeit- und rechtshistorische Forschung lange auf die Nürn-berger Prozesse und die großen Prozesse der 1960er Jahre konzentriert hat,¹² ha-ben in den letzten Jahren auch die NSG-Verfahren in den Besatzungszonen und

⁸ Zu Brill vgl. Renate Knigge-Tesche/Peter Reif-Spirek (Hrsg.), Hermann Louis Brill (1895–1959). Widerstandskämpfer und unbeugsamer Demokrat, Wiesbaden 2011.

⁹ Zu Niekisch vgl. mit weiteren Angaben die Kurzbiografie in Siegfried Mielke (Hrsg.), Ein-zigartig. Dozenten, Studierende und Repräsentanten der Deutschen Hochschule für Politik (1920–1933) im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Berlin 2008, S. 58–61. Der eben-falls geladene thüringische Ministerpräsident Werner Eggerath (SED) wollte aus politischen Gründen nicht vor einem westdeutschen Gericht aussagen.

¹⁰ Dabei handelte es sich freilich nicht um detaillierte Kenntnisse: mal waren es Andeutungen, Drohungen oder Warnungen des Gefängnispersonals, mal war es die Rücksendung von per-sönlichen Gegenständen der Häftlinge, die das Ziel der Überstellungen offenkundig werden ließen. Dazu die Aussage des Strafvollzugsbeamten Ludwig Schirmer im Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (künftig: IfZ-Archiv), ZS 1425; www.ifz-muenchen.de/archiv/zs/zs-1425.pdf [11.6.2019].

¹¹ Wo nicht anders angezeigt, wird der Täterbegriff im Folgenden nicht im engeren juristi-schen, sondern in einem erweiterten zeithistorischen Sinn verwendet. Unter Tätern sollen demnach nicht nur Personen verstanden werden, denen eine persönliche Schuld auch juristi-sch eindeutig nachgewiesen werden konnte, sondern alle, die an NS-Verbrechen beteiligt waren; vgl. die Differenzierung bei Cord Arendes, Zwischen Justiz und Tagespresse. „Durch-schnittstäter“ in regionalen NS-Verfahren, Paderborn 2012, S. 19.

¹² In den letzten Jahren sind aber auch die kleineren Prozesse der 1960er Jahre in den Fokus gerückt; vgl. Michael Greve, Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewalt-verbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt a. M. 2001, und Marc von Miquel, Ahnden

in der frühen Bundesrepublik größere Aufmerksamkeit erfahren.¹³ Der Wiesbadener Juristenprozess ist bisher jedoch nur unzureichend behandelt worden.¹⁴ Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, ist das Verfahren gleich in mehrfacher Hinsicht von besonderem rechts- wie zeithistorischem Interesse: Als unmittelbares Nachfolgeverfahren des Nürnberger Juristenprozesses markiert der Wiesbadener Juristenprozess zum einen den Übergang von der Besatzungsjustiz zur Justiz der frühen Bundesrepublik. Zum anderen bündelten sich hier spezifische justiz- und vergangenheitspolitische Entscheidungen, gesellschaftliche Narrative und Moralvorstellungen in besonders drastischer Weise.

Nach einer Skizze des Untersuchungsgegenstands, das heißt des nationalsozialistischen Strafgefangenenmords, sollen im Folgenden die Rahmenbedingungen des Verfahrens und der rechtshistorische Kontext des Urteils näher erläutert werden. Anschließend gilt es, das breitere vergangenheitspolitische Umfeld des Verfahrens herauszuarbeiten: Dabei wird der Fokus einerseits auf den in der Nachkriegsgesellschaft zirkulierenden vergangenheitspolitischen Narrativen mit ihren Täter- und Opferfiguren liegen, andererseits auf dem im Prozessgeschehen zum Ausdruck kommenden Fortwirken nationalsozialistischer Moralvorstellungen. Als zentrale Quellengrundlage des Aufsatzes fungieren die leider nur unvollständig überlieferten Verfahrensakten;¹⁵ die Informationen über das eigentliche Pro-

oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.

¹³ Vgl. Andreas Eichmüller, Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012; Edith Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949, München 2013; Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002; Die frühen Nachkriegsprozesse, hrsg. von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 1997, und Jörg Osterloh/Clemens Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2014.

¹⁴ Vgl. Helmut Kramer, Der Beitrag der Juristen zum Massenmord an Strafgefangenen und die strafrechtliche Ahndung nach 1945, in: Kritische Justiz 43 (2010), S. 89–110; Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M. 1984, S. 234–238; Friedrich Hoffmann, Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Hessen, Baden-Baden 2001, S. 154–157; Matthias Meusch, Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956–1968), Wiesbaden 2001, S. 236–238, und Nikolaus Wachsmann, Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2004, S. 392–395.

¹⁵ Die Verfahrensakten befinden sich im HHStAW. Warum ein Teil der Akten verloren gegangen ist oder ob hier eine – versehentliche oder gar absichtliche – Aktenvernichtung vorgenommen wurde, ist nicht ganz klar; HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-31, Schriftwechsel Helmut Kramers mit den Wiesbadener Behörden. Auch ein Protokoll der Hauptverhandlung ist nicht überliefert. Zur Verwendung von Akten aus NSG-Verfahren vgl. Jürgen Finger/Sven Keller/Andreas Wirsching (Hrsg.), Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009.

zessgeschehen wurden vor allem der Berichterstattung in der regionalen wie überregionalen Presse entnommen.¹⁶

II. Die Ermordung von Justizgefangenen 1942 bis 1944

Die Ermordung von Justizgefangenen – das heißt von Häftlingen, die eine von einem regulären Gericht verhängte Strafe in einer von der Justiz verwalteten Anstalt absaßen – gehört zu den weniger bekannten NS-Gewaltverbrechen und wurde erst von Nikolaus Wachsmann Ende der 1990er Jahre wissenschaftlich aufgearbeitet.¹⁷ Das Programm stellt ein besonders extremes Beispiel jener nach Kriegsbeginn einsetzenden Radikalisierung der Justiz dar, wie sie von der jüngeren juristischen Zeitgeschichte für nahezu alle Ebenen der Gerichtsbarkeit aufgezeigt worden ist. Denn entgegen vielfach apologetischer Nachkriegserzählungen blieb die Justiz bis zum Ende der NS-Herrschaft ein zentraler Akteur und spielte eine wichtige Rolle bei der sogenannten inneren Kriegführung.¹⁸ Der Strafgefangenenmord hatte eine längere Vorgeschichte, auf die an dieser Stelle allerdings nur cursorisch eingegangen werden kann. Letztlich trafen sich hier zwei eng miteinander verbundene Verfolgungsstränge, für die aber zunächst unterschiedliche Institutionen verantwortlich waren: zum einen die von Polizei und Justiz getragene Kriminalitätsbekämpfung, zum anderen die in den Anfangsjah-

¹⁶ Auf lokaler Ebene berichteten der „Wiesbadener Kurier“ und das „Wiesbadener Tageblatt“ regelmäßig vom Prozessgeschehen. Die ausführlichsten Darstellungen finden sich aber in der westfälischen Tageszeitung „Die Glocke“ (Kreis Warendorf): Zum einen wurden viele Opfer aus der im Einzugsgebiet des Blatts liegenden Haftanstalt Werl deportiert, die aus diesem Grund im Fokus der Ermittlungen stand (HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-15); zum anderen war zunächst auch die Staatsanwaltschaft Münster mit dem Tatkomplex betraut gewesen, da zwei der Angeklagten nach dem Krieg ihren Wohnsitz in Westfalen hatten. In der überregionalen Presse wurde dem Prozess nur relativ geringe Aufmerksamkeit zuteil. Lediglich die beinahe noch zu den regionalen Zeitungen gehörende „Frankfurter Rundschau“ berichtete regelmäßig. „Die Welt“ würdigte den Prozess zumindest in einem längeren Artikel nach der Urteilsverkündung, während sich in der „Süddeutschen Zeitung“ und der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ nur jeweils kurze Meldungen finden. Zur Rolle der Presse in frühen NSG-Verfahren vgl. Arendes, *Justiz und Tagespresse*, S. 43–61, sowie die Beiträge in Osterloh/Vollnhals (Hrsg.), *NS-Prozesse*.

¹⁷ Vgl. Nikolaus Wachsmann, „Annihilation through Labor“. The Killing of State Prisoners in the Third Reich, in: *Journal of Modern History* 71 (1999), S. 624–659, und ders., *Gefangen unter Hitler*, S. 309–356.

¹⁸ Vgl. Michael Löffelsender, *Strafjustiz an der Heimatfront. Die strafrechtliche Verfolgung von Frauen und Jugendlichen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln 1939–1945*, Tübingen 2012; Kerstin Theis, *Wehrmachtjustiz an der „Heimatfront“. Die Militärgerichte des Ersatzheeres im Zweiten Weltkrieg*, Berlin/Boston 2016; Bernward Dörner, *Justizterror bei weitgehender Wahrung der Form, in: „... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts ...“ Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit – Ein Tagungsband (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Bd. 15)*, hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW, Düsseldorf 2007, S. 8–32; Michael P. Hensle, *Strafrecht zum Schutz der „inneren Front“*, in: Ebenda, S. 33–46, und Helmut Irmen, *Das Sondergericht Aachen 1941–1945*, Berlin 2018.

ren des Regimes vornehmlich kommunalen Einrichtungen obliegende Verfolgung sogenannter Asozialer.

Eine ideologische Klammer bildete das im kriminologischen Denken seit dem späten 19. Jahrhundert verankerte erb- und rassenbiologische Paradigma beziehungsweise der eugenische oder hygienische Rassismus, also die Vorstellung, abweichendes und kriminelles Verhalten resultiere aus minderwertigem Erbgut, dessen Träger man aus der „Volksgemeinschaft“ ausschließen oder sogar letztlich ausmerzen müsse.¹⁹ Was genau unter asozialem Verhalten zu verstehen sei, wurde stets nur vage definiert. In der Unbestimmtheit des Begriffs lag indes gerade seine Stärke, ließ sich asozial doch flexibel auf gänzlich heterogene Personengruppen beziehen. Dabei zielte die Verfolgungspraxis eindeutig auf Angehörige unterbürgerlicher Schichten, die aufgrund einer nichtbürgerlichen Lebensführung oder sonstigen Formen abweichenden Verhaltens als nicht in die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ integrierbar galten.²⁰

Die Verbrechensbekämpfung gehörte seit 1933 zu den propagandistisch ausgeschlachteten Kernfeldern der NS-Politik.²¹ Sie fiel in den Zuständigkeitsbereich sowohl der Polizei- als auch der Justizbehörden, deren ständige Auseinandersetzungen auf diesem Gebiet nicht überbewertet werden sollten.²² So hat die neuere Forschung hinreichend gezeigt, dass die Strafjustiz von Beginn an integraler Bestandteil des nationalsozialistischen Maßnahmen- und Terrorstaats war und gemeinsam mit der Polizei eine „komplementäre Radikalisierung“ durchlief.²³ Für die nach dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom November 1933 verhängte Sicherheitsverwahrung, von der vor allem sogenannte Kleinkriminelle betroffen waren, war nicht die Polizei, sondern die Justiz zuständig.²⁴ Sie ist also nicht zu verwechseln mit der „polizeilichen Vorbeugehaft“. Allerdings strebte die Polizei

¹⁹ Vgl. Jürgen Simon, *Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920–1945*, Münster 2001, und Peter Becker, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002.

²⁰ Zu diesem Komplex vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995; zur Kategorie der „Volksgemeinschaft“ im Nationalsozialismus vgl. Frank Bajohr/Michael Wildt (Hrsg.), *Volksgemeinschaft. Neuere Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 2009, sowie Detlev Peukert, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*, Köln 1982.

²¹ Zur nationalsozialistischen Kriminalitätsbekämpfung vgl. Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin/New York 1989; Patrick Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, Hamburg 1996, und Thomas Roth, „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. *Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende*, Köln 2010.

²² Vgl. Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 3., verbesserte Aufl., München 2001, S. 535–745.

²³ Roth, *Verbrechensbekämpfung*, S. 64. Vgl. auch Julia Hörath, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017, S. 50–52.

²⁴ Vgl. Christian Müller, *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*, Baden-Baden 1997, und Hörath, *Asoziale und Berufsverbrecher*, S. 123–127.

von Beginn an danach, diese Häftlingsgruppe generell in den KZ-Kosmos zu überführen. Dass sich die Justiz diesem Ansinnen lange widersetzte, basierte weniger auf rechtsstaatlichen Bedenken als vielmehr auf der Furcht vor dem Verlust ihres Strafvollzug-Monopols. Grundsätzlich nämlich kooperierten Justiz und Polizei miteinander, wie die vielen Überstellungen von Justizgefangenen in die Konzentrationslager nach vorheriger Meldung durch die Justizbehörden zeigen.²⁵

Erst im Sommer 1942 wurden die Weichen für eine generelle Abgabe der Sicherungsverwahrten an die Polizei gestellt. Die Änderung der Strafverfolgungspraxis ist ein eindrücklicher Beleg dafür, wie der Terror, den das Regime im besetzten Europa entfaltete, zunehmend auf die Heimatfront zurückschlug.²⁶ Hitler selbst hatte bei verschiedenen Gelegenheiten nachdrücklich eine Verschärfung der Strafverfolgung im Krieg gefordert, um eine Wiederholung des Novembers 1918 zu verhindern, „als fünf- oder sechshundert Strolche eine ganze Nation vergewaltigten“.²⁷ Beim Antrittsbesuch des neu ernannten Justizministers Otto von Thierack (1889–1946), dem vormaligen Präsidenten des Volksgerichtshofs, am 20. August 1942 beschwor Hitler dementsprechend die Gefahren einer „negativen Auslese“ herauf und gab Thierack auf den Weg, die Tötung bestimmter Justizhäftlinge unverzüglich in die Wege zu leiten.²⁸ Bereits am 18. September 1942 traf Thierack mit Heinrich Himmler im ukrainischen Schytomyr eine folgenschwere Vereinbarung, die die Überstellung nicht nur der Sicherungsverwahrten, sondern zahlreicher weiterer Häftlingsgruppen vorsah. Im Himmler-Thierack-Abkommen wurde unter dem Punkt „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“ folgendes Vorgehen festgehalten: „Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 8 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden.“²⁹

Als Hitler Ende September bei einer Rede im Berliner Sportpalast öffentlich die „Ausrottung“ der Verbrecher ankündigte, war das Programm bereits in die

²⁵ Vgl. Wachsmann, *Gefangen unter Hitler*, S. 179–190; Ralf Faber, *Strafvollzug im „Dritten Reich“*, in: Wolfgang Form/Theo Schiller/Lothar Seitz (Hrsg.), *NS-Justiz in Hessen. Verfolgung, Kontinuitäten, Erbe*, Marburg 2015, S. 169–186, und Löffelsender, *Strafjustiz an der Heimatfront*, S. 416–421.

²⁶ Vgl. Ian Kershaw, *Das Ende. Kampf bis in den Untergang. NS-Deutschland 1944/45*, München 2011, S. 299–348; Löffelsender, *Strafjustiz an der Heimatfront*; Theis, *Wehrmachtjustiz*; Dörner, *Justizterror*, in: *Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit*, und Hensle, *Strafrecht*, in: Ebenda.

²⁷ Zit. nach Lothar Gruchmann, *Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942*, in: VfZ 12 (1964), S. 86–101, hier S. 89.

²⁸ Zit. nach ebenda, hier S. 96. Zur Rolle Thieracks vgl. Konstanze Braun, *Dr. Otto Georg Thierack (1889–1946)*, Frankfurt a. M. 2005, und Sarah Schädler, *„Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945)*, Tübingen 2009.

²⁹ Bundesarchiv Berlin (künftig: BArch B), R 3001/25029, Bl. 54–56, Besprechung mit Reichsführer SS Himmler, 18.9.1942.

Wege geleitet und die Aufgabenverteilung zwischen Justiz und Polizei geklärt.³⁰ In seinem Ministerium betraute Thierack zwei Abteilungen mit der Aktion: In der Abteilung V (Strafvollzug) unter Leitung von Rudolf Marx (1880–1961) organisierte der Referent Robert Hecker (1889–1951) die Überstellung jener Häftlingsgruppen, die generell abgegeben wurden, das heißt der Juden, „Zigeuner“, Russen, Ukrainer, Polen sowie vor allem der Sicherungsverwahrten. Darüber hinaus wurde eine neue Abteilung XV unter der Leitung Karl Engerts (1877–1951), vormals Thieracks Stellvertreter am Volksgerichtshof, ins Leben gerufen, deren Aufgabe es war, die deutschen Häftlinge mit hohen Freiheitsstrafen einer individuellen Prüfung zu unterziehen. Diese Selektionen waren Aufgabe der beiden Ministerialbeamten Friedrich Wilhelm Meyer (1902–1994) und des bereits erwähnten Hupperschwiller; während der letzten Phase der Tötungsaktion stieß noch Otto Gündner (geb. 1910) dazu. In die individuelle Abgabe wurden ferner rund 2.000 politische Häftlinge einbezogen, deren Aussonderung Otto Giese (1905–1979) und Herbert Peters (geb. 1908) oblag, zwei Referenten aus der „Kanzlei des Führers“, die zu diesem Zweck an das Justizministerium abgestellt wurden. Bis Februar 1944 begutachtete die Abteilung XV insgesamt circa 6.000 Häftlinge in 46 Haftanstalten, wobei nur etwa 1.000 nicht als asozial eingestuft wurden.³¹ Die genannten Juristen Marx, Meyer, Hupperschwiller, Giese und Gündner waren die späteren Angeklagten im Wiesbadener Juristenprozess; Engert und Hecker waren kurz vor der Hauptverhandlung verstorben, das Verfahren gegen Peters wurde aus Krankheitsgründen abgetrennt.

Ende April 1943, nur ein halbes Jahr nach Beginn des Programms, waren dem RSHA bereits fast 17.000 (15.198 Männer und 1.632 Frauen) als asozial eingestufte Häftlinge zur Abgabe gemeldet worden.³² Der überwiegende Teil wurde in das Konzentrationslager Mauthausen verschleppt. Weitere Deportationsziele waren Auschwitz, Neuengamme, Buchenwald und Ravensbrück. Wie Thierack Ende September 1942 in einer Rede vor hohen Justizbeamten ganz offen ausführte, würden die Häftlinge nun „dort eingesetzt, wo sie zugrunde gehen“.³³ Vorsichtigen Schätzungen der Wiesbadener Staatsanwaltschaft zufolge überlebte die Hälfte der Häftlinge die ersten drei Monate nicht.

³⁰ Zit. nach Max Domarus, Adolf Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, Bd. 2: Untergang, Teil 2: 1941–1945, Wiesbaden 1973, S. 1913–1924, hier S. 1924 (Rede im Berliner Sportpalast vom 30.9.1942).

³¹ Zu den Zahlen vgl. Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 325.

³² Darunter 1.078 Juden, 246 „Zigeuner“, 451 Russen, 6.242 Polen und 8.814 Sicherungsverwahrte (alle Zahlen nach einer internen Statistik: BArch B, 3001/21417, Bl. 141).

³³ Zit. nach „Rede auf der Arbeitstagung des Reichsjustizministers mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten“, 29.9.1942, in: Werner Schubert (Hrsg.), Das Reichsjustizministerium und die höheren Justizbehörden in der NS-Zeit (1935–1944). Protokolle und Mitschriften der Arbeitstagungen der Reichsjustizminister mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Volksgerichtshofs, des Reichsgerichts sowie mit den Generalstaatsanwälten, Frankfurt a. M. 2015, S. 315–374, hier S. 331.

III. Rahmenbedingungen des Prozesses

Obwohl das Himmler-Thierack-Abkommen bereits im Nürnberger Prozess gegen die „Hauptkriegsverbrecher“ als Beweismaterial vorlag,³⁴ rückte der Strafgefangenenmord erst im Nürnberger Juristenprozess von 1947 in den Fokus.³⁵ Zu den Angeklagten gehörte hier auch Karl Engert, der maßgebliche Organisator der Tötungsaktion im Reichsjustizministerium. Engert schied zwar aus gesundheitlichen Gründen aus dem Verfahren aus, die Ermittlungen wurden aber zunächst von amerikanischen Behörden und später von den Staatsanwaltschaften Wiesbaden und Münster weitergeführt. An diese war das Verfahren im März 1948, rund ein Jahr vor Gründung der Bundesrepublik, abgegeben worden, weil die Angeklagten Hupperschwiller und Meyer in Rheinhessen beziehungsweise in Westfalen wohnhaft waren.³⁶ Die Übergabe von Ermittlungsverfahren von alliierten an deutsche Strafverfolgungsbehörden war keineswegs unüblich. Die Amerikaner hatten eigens eine *Special Projects Division* und eine ihr zugehörige Überleitungsabteilung ins Leben gerufen, die die deutschen Staatsanwaltschaften nach dem Auslaufen des amerikanischen *War Crimes Program* zum 1. Juni 1948 bei der Vorbereitung der Verfahren unterstützen sollte.³⁷

Ohne erheblichen Druck der Überleitungsabteilung wäre das Verfahren – zumindest in dieser Form – wohl auch gar nicht zustande gekommen. Die deutschen Justizbehörden scheinen nämlich anfangs nicht besonders gewillt gewesen zu sein, Ermittlungen gegen ehemalige Kollegen einzuleiten, und versuchten zunächst, das Verfahren in Einzelkomplexe zu teilen.³⁸ Sowohl die Überleitungsbe-

³⁴ Vgl. Dokument Nr. 654-PS: „Bericht des Reichsjustizministers Thierack über eine Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS Dr. Rothenberger, SS Gruppenführer Streckenbach und SS Obersturmbannführer Bender“; online www.ns-archiv.de/imt/ps0501-ps1000/654-ps.php [12.6.2019].

³⁵ Vgl. *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Nuernberg, October 1946–April 1949*, Bd. 3: *The Justice Case*, hrsg. von US Military Tribunals, Washington 1951. Das Urteil wurde erst in den 1990er Jahren von der Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit herausgegeben; vgl. hier vor allem die Einleitung von Klaus Bästlein, *Der Nürnberger Juristenprozess und seine Rezeption in Deutschland*, in: Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hrsg.), *Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge*, Baden-Baden 1996, S. 9–35; vgl. auch Joachim Perels, *Der Nürnberger Juristenprozess im Kontext der Nachkriegsgeschichte. Ausgrenzung und späte Rezeption eines amerikanischen Urteils*, in: *Kritische Justiz* 31 (1998), S. 84–98; Jörg Friedrich, *Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, überarbeitete und ergänzte Aufl.*, Berlin 1998, S. 10–72, und Hans Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949*, Heidelberg 1989, S. 169–190.

³⁶ Zur Einleitung des Verfahrens: HHStAW, Abt. 505, Nr. 1301; ferner die Skizze in Abt. 502, Nr. 3204, Anklageschrift, S. 118.

³⁷ Vgl. Raim, *Justiz*, S. 607–620, und Dieter Waibel, *Von der wohlwollenden Despotie zur Herrschaft des Rechts. Entwicklungsstufen der amerikanischen Besatzung Deutschlands 1944–1949*, Tübingen 1996.

³⁸ So zögerte die Wiesbadener Staatsanwaltschaft zunächst, auf eine Abgabe des Münsteraner Verfahrens gegen Meyer zu drängen oder Haftbefehle zu erlassen, und versuchte, den Tatkomplex der generellen Abgabe der Gefangenen von demjenigen der individuellen Abgabe zu trennen; HHStAW, Abt. 505, Nr. 1301, Bl. 48–57, Oberstaatsanwaltschaft (OSTA) Wiesba-

hörde als auch das hessische Justizministerium bestanden jedoch auf einem einheitlichen Verfahren und drängten auf einen Gesamtprozess in Wiesbaden.³⁹ Warum man sich für Wiesbaden entschied, ist nicht ganz klar, dürfte aber nicht nur dem Wohnsitz eines der Angeklagten geschuldet gewesen sein. Inwieweit hier die grundsätzliche Unterstützung der NSG-Verfahren durch den damaligen hessischen Justizminister und späteren langjährigen sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Georg August Zinn (1901–1976) eine Rolle spielte, wie sowohl die Verteidigung als auch die zeitgenössische Presse mutmaßten, ist nicht zu eruieren. Tatsächlich zeigte sich Zinn persönlich stark am Verfahren interessiert und ließ sich laufend über den Stand der Ermittlungen informieren.⁴⁰

Die unter alliierter Besatzung, aber von deutschen Gerichten durchgeführten Verfahren wegen NS-Verbrechen sind erst in den letzten Jahren eingehender erforscht und gewürdigt worden.⁴¹ Tatsächlich wurde niemals danach auch nur annähernd eine so hohe Zahl an NS-Tätern verurteilt: Allein 70 Prozent aller von deutschen Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen fallen in den Zeitraum zwischen 1945 und 1949.⁴² Die Ermittlungen der Wiesbadener Staatsanwaltschaft zogen sich jedoch aus verschiedenen Gründen lange hin, sodass die Hauptverhandlung erst im November 1951 eröffnet werden konnte.⁴³ Die frühen NSG-Verfahren müssen immer vor dem Hintergrund des Justizaufbaus in den Besatzungszonen gesehen werden. Gerade in der amerikanischen Zone, zu der Wiesbaden gehörte, war man anfangs darauf bedacht, sich auf politische Gegner des Nationalsozialismus und Remigranten zu stützen. Wegen der drängenden Personalnot ließ sich jedoch eine konsequente Entnazifizierung nur bedingt umsetzen, und

den an das hessische Justizministerium, 24.3.1948. Vgl. hierzu Meusch, Diktatur, S. 237, und Kramer, Massenmord an Strafgefangenen, S. 97.

³⁹ Hierzu die wiederholten Schreiben Dr. Aschners von der Überleitungsabteilung an das hessische Justizministerium und die Wiesbadener Staatsanwaltschaft; HHStAW, Abt. 505, Nr. 1301. Das Münsteraner Verfahren gegen Meyer wurde schließlich im April 1948 an die Staatsanwaltschaft Wiesbaden abgegeben.

⁴⁰ HHStAW, Abt. 505, Nr. 1302, Ministerpräsident an das Justizministerium, 22.12.1949. Die Verteidiger witterten vor diesem Hintergrund politische Motive; HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-1, und Abt. 468, Nr. 426-5. Ein dem Verfahren von Beginn an skeptisch gegenüberstehender Kommentator des „Wiesbadener Tageblatts“ verdächtigte „[g]ewisse Behörden [...], Hessen zu einem Musterland politischer Strafverfolgung machen“ zu wollen; Artikel vom 26.3.1952: „Ein Prozeß kostete zehn Wohnungen. Ein Nachwort zu 50 Tagen Juristenprozeß“. Zinn war es auch, der Fritz Bauer später von Braunschweig als Generalstaatsanwalt nach Frankfurt holte; vgl. Meusch, Diktatur, S. 18 f., und Irmtrud Wojak, Fritz Bauer 1903–1968. Eine Biographie, München 2009, S. 280–283.

⁴¹ Vgl. Raim, Justiz; ferner bereits Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29 (1981), S. 477–544.

⁴² Vgl. Andreas Eichmüller, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: VfZ 56 (2008), S. 621–640, hier S. 635. Das Jahr 1948, in dem die Wiesbadener Staatsanwaltschaft die Ermittlungen übernahm, war mit 4.160 eingeleiteten Verfahren und 2.011 Verurteilungen zugleich das Jahr der intensivsten Strafverfolgung überhaupt; vgl. Tabelle, in: Ebenda, S. 626.

⁴³ HHStAW, Abt. 502, Nr. 3204, Justizminister an die Staatskanzlei, 25.11.1949; vgl. hierzu Meusch, Diktatur, S. 237.

schon bald wurden auch ehemalige NSDAP-Mitglieder zum Justizdienst zugelassen, deren Rückstrom also bereits vor Gründung der Bundesrepublik begann.⁴⁴ Sogar einer der in den Strafgefangenenmord involvierten Ministerialbeamten, der Angeklagte Meyer, war seit September 1945 wieder im Justizdienst tätig und arbeitete für die Generalstaatsanwaltschaft Hamm (Westfalen).⁴⁵

Diese widersprüchliche Personalpolitik spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des Wiesbadener Gerichts. Auf der einen Seite waren die beiden Oberstaatsanwälte, die das Verfahren nacheinander leiteten, politische Gegner beziehungsweise Verfolgte des NS-Regimes gewesen. Das Ermittlungsverfahren wurde im Wesentlichen von dem (anfangs zögerlichen) Alfred König (geb. 1886) durchgeführt, einem vormaligen Mitglied der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei und des republikanischen Richterbunds. König war in der NS-Zeit aus politischen Gründen von Beförderungen ausgeschlossen worden und klagte nach dem Krieg (erfolglos) auf Entschädigung.⁴⁶ Unter Verfolgung durch das NS-System hatte aber vor allem Oberstaatsanwalt Arnold Buchthal (1900–1965) gelitten, der das Verfahren nach Königs Pensionierung im Sommer 1951 übernahm und während der Hauptverhandlung leitender Staatsanwalt war. Buchthal, vormalig Richter am Dortmunder Landgericht, war Jude und hatte es gerade noch geschafft, zunächst seine Familie nach Großbritannien zu verbringen und schließlich sich selbst dorthin zu retten.⁴⁷ Nach dem Krieg hatte er einige Jahre für die amerikanische Anklagebehörde in Nürnberg gearbeitet und war dort insbesondere mit der Vorbereitung des Juristenprozesses betraut. Da die Überstellung von Justizhäftlingen an die Gestapo bereits in diesem Rahmen thematisiert worden

⁴⁴ Zur Entnazifizierung des Justizapparats und zur Wiedereinstellungspolitik in den westlichen Besatzungszonen vgl. Raim, *Justiz*, S. 277–500; Wrobel, *Verurteilt zur Demokratie*, S. 133–150, und Michael Stolleis, *Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 1994, S. 247–274; speziell zu Hessen vgl. Meusch, *Diktatur*, S. 216–246.

⁴⁵ HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-5, Bl. 315, Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Hamm, 8.12.1948, und Abt. 505, Nr. 1302, Schreiben OStA König, 24.4.1948. Vgl. auch Raim, *Justiz*, S. 370 f.; zur Personalpolitik am Oberlandesgericht Hamm vgl. Hans-Eckard Niermann, *Zwischen Amnestie und Anpassung. Die Mechanismen der personellen Entwicklung bei den Richtern und Staatsanwälten des OLG-Bezirks Hamm 1945–50*, in: *50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Bd. 5)*, hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW, Düsseldorf 1996, S. 61–94.

⁴⁶ Dazu die Entschädigungsakte: HHStAW, Abt. 518, Nr. 20724; und die Personalakte: HHStAW, Abt. 505, Nr. 1272.

⁴⁷ Details zu Buchthals Flucht und Exil sind der Autobiografie seiner Tochter Stephanie Shirley, *Let It Go. My Extraordinary Story – From Refugee to Entrepreneur to Philanthropist*, London 2019, zu entnehmen, einer britischen Unternehmerin, die im Sommer 1939 mit einem der Kindertransporte nach Großbritannien gekommen war. Ferner scheint Arnold Buchthal auch mit Fritz Bauer soweit vertraut gewesen zu sein, dass dieser ihn über die erfolgreiche Ermittlung des Aufenthaltsorts Adolf Eichmanns und die Weiterleitung dieser Information an den israelischen Geheimdienst informiert hatte; vgl. Meusch, *Diktatur*, S. 338 f., und Wojak, *Fritz Bauer*, S. 410.

war und der Wiesbadener Prozess aus dem Nürnberger Verfahren resultierte, war Buchthal mit dem verhandelten Verbrechenskomplex bestens vertraut.⁴⁸

Auf der anderen Seite waren aber auch ehemalige NS-Juristen in das Verfahren involviert. So wurde König in seinen Ermittlungen von Staatsanwalt Franz Schumacher (1907–2002) unterstützt, einem vormals an der Ostfront eingesetzten Kriegsgerichtsrat, gegen den Fritz Bauer später ein Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen einleitete.⁴⁹ Vor allem aber war der vorsitzende Richter Reinhold Brauser (geb. 1902) ein langjähriges NSDAP- und SA-Mitglied und bereits vor 1945 im Justizdienst tätig gewesen; das Gleiche gilt für seine beiden Beisitzer.⁵⁰ Richter und Angeklagte hatten somit einige biografische Gemeinsamkeiten aufzuweisen. Vor dem Hintergrund, dass hier ehemalige NS-Juristen über NS-Juristen zu urteilen hatten – eine Konstellation, die in westdeutschen NSG-Verfahren durchaus nicht ungewöhnlich war –, ist der oft erhobene Vorwurf der „Krähenjustiz“ mithin kaum von der Hand zu weisen.⁵¹

⁴⁸ Bereits in Nürnberg unterstützte Buchthal die Ermittlungen der Überleitungsabteilung; HHStAW, Abt. 505, Nr. 1301, Schreiben Buchthals über Meyer, 31.10.1947. Zur Biografie die Angaben in Buchthals Personal- und Entschädigungsakte: HHStAW, Abt. 505, Nr. 1272, und Abt. 518, Nr. 13041. Zinn setzte sich persönlich für ihn ein; HHStAW, Abt. 505, Nr. 1272, Bl. 22, Justizminister an Finanzminister, 21.4.1949. Die Nähe zum späteren Ministerpräsidenten scheint Buchthal allerdings zum Verhängnis geworden zu sein: Inzwischen Oberstaatsanwalt in Frankfurt, war er 1957 in einen politischen Skandal verwickelt, der zu seiner Versetzung führte; vgl. Der Spiegel vom 16.10.1957: „Der Mann muß weg“.

⁴⁹ Franz Schumacher war zwar zeitweise Mitglied der SA, nicht aber der NSDAP; HHStAW, Abt. 463, Nr. 1175, und Abt. 505, Nr. 5361, Personalakten. Da sich die Entnazifizierungspraxis der Westalliierten auf Mitgliedschaften in verbrecherischen Organisationen konzentrierte und justizspezifische Tätigkeiten (wie Sonder- und Kriegsgerichte) kaum berücksichtigte (vgl. Raim, Justiz, S. 278 f.), wurde Schumacher bereits im Oktober 1945 wieder als Staatsanwalt eingestellt. Später wurde ihm vorgeworfen, die Hinrichtung zweier russischer Jugendlicher an der Ostfront befohlen zu haben; zu einer Hauptverhandlung ist es jedoch nie gekommen. Hierzu das umfangreiche Material: HHStAW, Abt. 631a (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt), Nr. 1486; Abt. 468 (Staatsanwaltschaft Wiesbaden), Nr. 466, und Abt. 901 (Verwaltungsgericht Wiesbaden), Nr. 471.

⁵⁰ HHStAW, Abt. 505, Nr. 3279, Personalakte Brauser; Abt. 467, Nr. 1417, Personalakte Lorentzen, und Abt. 467, Nr. 1548, Personalakte Maurer.

⁵¹ Vgl. Hubert Rottleuthner, Krähenjustiz, in: Dick de Mildt (Hrsg.), Staatsverbrechen vor Gericht. Festschrift für Christiaan Frederik Rüter zum 65. Geburtstag, Amsterdam 2003, S. 158–172; Bernhard Diestelkamp, Die Justiz nach 1945 und ihr Umgang mit der eigenen Vergangenheit, in: Ders./Michael Stolleis (Hrsg.), Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt a. M. 1988, S. 131–150; Thomas Vormbaum, Die „strafrechtliche Aufarbeitung“ der nationalsozialistischen Justizverbrechen in der Nachkriegszeit, in: Manfred Görtemaker/Christoph Safferling (Hrsg.), Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, Göttingen 2013, S. 142–168, und Georg D. Falk, Die ungesühnten Verbrechen der NS-Justiz, in: Form/Schiller/Seitz (Hrsg.), NS-Justiz in Hessen, S. 337–372.

IV. Anklage und Urteil

Dass die Angeklagten von vornherein eine mildere Strafe zu erwarten hatten als in den alliierten Kriegsverbrecherprozessen, hatte indes weniger mit der Besetzung des Gerichts zu tun als mit einer Veränderung der Rechtsgrundlage, die mit der Übergabe an die deutschen Justizbehörden verbunden war. Im Unterschied zu den britischen Behörden ermächtigte die Amerikaner deutsche Gerichte nämlich nicht zur Anwendung des wegen seiner rückwirkenden Bestimmungen unter deutschen Juristen hochumstrittenen Kontrollratsgesetzes Nummer 10, das es erlaubt hätte, die von den Amerikanern begonnenen Ermittlungen wegen *Crimes against Humanity* (KRG-10, Art. II, 1c) fortzuführen.⁵² Nach Übergabe des Verfahrens an die Wiesbadener Staatsanwaltschaft stellte also das deutsche Strafrecht die alleinige Rechtsgrundlage dar. Ermittelt wurde folglich wegen Mords nach Paragraph 211 Strafgesetzbuch (StGB).

Bezeichnenderweise aber wurde der Vorwurf des vollendeten und versuchten Mords bereits in der Anklageschrift nur noch gegen Engert erhoben, der jedoch kurz vor Eröffnung der Hauptverhandlung starb. Alle anderen Angeklagten mussten sich lediglich wegen Beihilfe zum Mord verantworten.⁵³ Das ist allein vom Strafmaß her ein gewichtiger Unterschied: Für Mord in Täterschaft sieht das StGB eine absolute Strafandrohung vor, nämlich die lebenslange Freiheitsstrafe; bei einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord war ein solches Strafmaß nach der seinerzeit gültigen (in der NS-Zeit verschärften) Fassung des StGB zwar möglich, in der Regel aber fielen die Strafen milder aus.⁵⁴ Tatsächlich wurde die Grundlage der später viel kritisierten „Gehilfenjudikatur“ bereits zu Beginn der 1950er Jahre gelegt.⁵⁵ Da freilich auch die Rechtsfigur des Gehilfen einen Täter (im juristischen Sinne) notwendig voraussetzt, hing alles davon ab, wie Täter und Gehilfen voneinander abgegrenzt wurden. Zu dieser Frage gibt es unterschiedliche rechtstheoretische Modelle und Auslegungstraditionen, wobei grundsätzlich zwischen objektiven und subjektiven Abgrenzungstheorien unterschieden wird: Während im ersten Fall die objektiven Tatbeiträge über die Art der Beteiligung entscheiden, kommt es bei der subjektiven Theorie allein darauf an, ob die Tat als eigene gewollt wird (Täterwille) oder der eigene Wille einem anderen untergeordnet wird (Gehilfenwille).⁵⁶ Angeklagte, die lediglich den Willen anderer ausführen und nicht durch niedrige Beweggründe zu der Tat motiviert werden, erscheinen dem

⁵² Vgl. Raim, *Justiz*, S. 555. Zur deutschen Debatte um die Anwendung von KRG-10 und das Rückwirkungsverbot vgl. allgemein ebenda; Broszat, *Siegerjustiz*, und Devin O. Pendas, *Retroactive Law and Proactive Justice. Debating Crimes against Humanity in Germany, 1945–1950*, in: *Central European History* 43 (2010), S. 428–463.

⁵³ HHStAW, Abt. 502, Nr. 3204, Anklageschrift, S. 2.

⁵⁴ Mit der „Gewaltverbrecherverordnung“ von 1939 wurde die zwingende Strafmilderung für Gehilfen durch eine Kann-Bestimmung ersetzt; in den Paragraphen 44 und 49 StGB war dies noch bis 1974 so festgehalten; vgl. Kerstin Freudiger, *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen*, Tübingen 2002, S. 143.

⁵⁵ Zu dieser Problematik vgl. Greve, *Umgang*, S. 145–285, und Freudiger, *Aufarbeitung*, S. 143–270.

⁵⁶ Vgl. Greve, *Umgang*, S. 34–38, und Freudiger, *Aufarbeitung*, S. 62–64.

nach (im juristischen Sinne) als Gehilfen, nicht als Täter. Tatsächlich setzte sich in NSG-Verfahren zunehmend diese subjektive Abgrenzungstheorie durch, bot sie doch eine Blaupause für die Teilexkulpation mutmaßlich leidenschaftsloser Befehlsempfänger oder derer, die sich zu solchen stilisierten.⁵⁷ Wie in vielen späteren NSG-Verfahren wurden im Urteil des Wiesbadener Juristenprozesses mit Hitler, Himmler und Thierack drei „Haupttäter“ identifiziert, die bereits tot und nicht mehr zu belangen waren.⁵⁸ Eine juristische Begründung, warum Engert als Täter angeklagt wurde, die anderen Ministerialbeamten aber bloß als Gehilfen, unterblieb.⁵⁹ Auch für Letztere forderte die Staatsanwaltschaft in ihrem Schlussplädoyer indes die höchstmögliche Strafe von 15 Jahren Haft.⁶⁰

Die Richter folgten jedoch nicht der Staatsanwaltschaft. Zwar wies das Gericht die Einwände der Verteidigung zurück, wonach man es hier überhaupt nicht mit vorsätzlichen Tötungen zu tun habe, und sah auch die mordqualifizierenden Merkmale der niedrigen Beweggründe, der Grausamkeit und der Heimtücke, die bei einer Verurteilung wegen Mords vorliegen müssen, objektiv als gegeben an.⁶¹ Selbst die objektive Förderung der Tat wurde für jeden Angeklagten ausdrücklich festgehalten. Das Gericht sprach die Angeklagten aber vom Vorwurf der Tatbeteiligung frei, da sie subjektiv die Tat weder gewollt noch überhaupt ein Wissen von ihr gehabt hätten: „Allen Angeklagten war nicht nachzuweisen, dass sie während ihres Tätigwerdens die beabsichtigten oder bereits erfolgten Tötungen der Häftlinge kannten oder sie für möglich hielten [...]. Da infolgedessen die subjektiven Voraussetzungen fehlen, waren alle Angeklagten von der Anklage der Beihilfe zum vollendeten und versuchten Mord [...] freizusprechen.“⁶²

Um zu diesem Urteil zu gelangen, mussten die Richter allerdings mehr als beide Augen zudrücken, denn die Indizien waren schwerwiegend und die Einlassungen der Angeklagten fraglich. Einzig der kurz vor Eröffnung der Hauptver-

⁵⁷ Allerdings ist die Gehilfenrechtsprechung in NSG-Verfahren nicht einheitlich gehandhabt worden. So sind in der Nachkriegszeit vereinzelt auch Schreibtischtäter wegen Mords in Täterschaft verurteilt worden; vgl. Freudiger, Aufarbeitung, S. 83–108. Die Verurteilung dieser Tätergruppe wurde dann aber durch die versteckte oder „kalte“ Amnestie von 1968 erheblich erschwert, als der Bundestag eine Gesetzesnovelle verabschiedete, die zur Folge hatte, dass Beihilfe zum Mord rückwirkend zum 1.5.1960 verjähre. Bis heute ist umstritten, ob es sich hier um eine geschickt eingefädelte Strategie oder um eine gesetzgeberische Panne handelte; vgl. Greve, Umgang, S. 358–385, und Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016, S. 399–420.

⁵⁸ Vgl. die Urteilsbegründung bei Schreibtischverbrechen, Lfd. Nr. 310, in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 9, S. 272–288; zu dieser juristischen Konstruktion in NSG-Verfahren vgl. Greve, Umgang, S. 152, und Freudiger, Aufarbeitung, S. 181 f.

⁵⁹ Karl Engert erscheint in der Anklage als „böser Geist“ des Ministeriums und „spiritus rector“ des Abgabeprogramms; HHStAW, Abt. 502, Nr. 3204, Anklageschrift, S. 79.

⁶⁰ Vgl. Die Glocke vom 12.3.1952: „Höchststrafen im Juristenprozeß beantragt“.

⁶¹ Vgl. Schreibtischverbrechen, Lfd. Nr. 310, in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 9, S. 363–365. Die Verteidigung zweifelte überhaupt daran, dass „planmäßig die Gruppe der ‚sozialen‘ Schwerverbrecher vorsätzlich zu Tode gebracht worden“ sei; HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-1, Bl. 147-154, Schreiben Rechtsanwalt Riepes, 8.11.1948.

⁶² Zit. nach Schreibtischverbrechen, Lfd. Nr. 310, in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 9, S. 365.

handlung verstorbene Robert Hecker hatte gestanden, von den Tötungen gewusst zu haben.⁶³ Die anderen Ministerialbeamten hingegen logen an vielen Punkten einfach oder beriefen sich auf angebliche „schwere Gedächtnisschwächen“. ⁶⁴ Teilgeständnisse, die sich noch in den ersten Verhörprotokollen finden, wurden später zudem wieder zurückgenommen.⁶⁵ Als hochrangige Juristen wussten die Angeklagten genau, dass es nach deutschem Strafrecht vor allem darauf ankam, ihnen eine konkrete Mitwisserschaft am Tathergang und am Tatwillen der sogenannten Haupttäter nachzuweisen. An diesem entscheidenden Punkt aber folgte das Gericht selbst den unglaublichsten Aussagen. So wollte kein Angeklagter einen Widerspruch darin erkannt haben, dass für einen kriegswirtschaftlich wichtigen Arbeitseinsatz, von dem sie angeblich alle ausgegangen waren, dezidiert auch kranke Häftlinge abgestellt werden sollten, „sobald sie transportfähig“ waren, wie es im Protokoll einer ministerialen Dienstbesprechung hieß, an der alle Angeklagten teilgenommen hatten.⁶⁶ Auch der Erklärung, man habe die Formulierung „Vernichtung durch Arbeit“ bloß als martialische Worthülse verstanden, schenkten die Richter bereitwillig Glauben: Das „Wahrnehmen des Wortes ‚Vernichtung‘“, so die fadenscheinige Begründung im Urteil, stelle noch „keine ausreichende Grundlage für eine Feststellung des Wissens oder Ahndens [...] der Tötungen dar“.⁶⁷

Am heikelsten für die Angeklagten waren aber ihre wiederholten Dienstreisen in die Konzentrationslager, vor allem nach Mauthausen und Auschwitz. Die Akten der Staatsanwaltschaft bergen unzählige Aussagen der Überlebenden, die den mörderischen Terror vor allem im Steinbruch von Mauthausen an der „Todesstiege“ dokumentieren, wo Häftlinge erschlagen, erschossen, in den Abgrund getreten, von Hunden zerrissen oder in Zementmischer geworfen wurden.⁶⁸ Vor diesem Hintergrund erweist sich die Aussage eines Angeklagten, gerade die dortigen Häftlinge hätten sich durch eine „frischere Gesichtsfarbe“ ausgezeichnet,

⁶³ IfZ-Archiv, ZS 461, Aussagen Robert Heckers, 18.1.1949; www.ifz-muenchen.de/archiv/zs/zs-0461.pdf [11.6.2019].

⁶⁴ HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-4, Bl. 27, Vernehmung Rudolf Marx', 25.3.1947.

⁶⁵ So hatte Albert Hupperschwiller 1948 zugegeben: „Mir war wohl bewußt, daß die Arbeiten, mit denen man die abgegebenen Häftlinge betrauen würde, so ernst und gefährlich sein würden, daß im Endergebnis zu mindestens [sic!] ein grosser, wenn nicht der größte Teil der Häftlinge, früher oder später diesen Arbeitseinsatz mit dem Leben bezahlen würde.“ IfZ-Archiv, ZS 462/2, Verhör, 27.5.1948; www.ifz-muenchen.de/archiv/zs/zs-0462_2.pdf [11.6.2019].

⁶⁶ HHStAW, Abt. 502, Nr. 3204, Anklageschrift, S. 29–33 und S. 99 f.

⁶⁷ Zit. nach Schreibitschverbrechen, Lfd. Nr. 310, in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 9, S. 338. Dazu auch IfZ-Archiv, ZS 462/1, Aussagen Hupperschwillers im Verhör vom 11./12.3.1948; www.ifz-muenchen.de/archiv/zs/zs-0462_1.pdf [11.6.2019].

⁶⁸ Vgl. Das Konzentrationslager Mauthausen 1938–1945. Katalog zur Ausstellung in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, hrsg. vom Verein für Gedenken und Geschichtsforschung in österreichischen KZ-Gedenkstätten, Wien 2013. Es gibt noch weitgehend unausgewertetes Quellenmaterial im HHStAW, das Aussagen überlebender Häftlinge aus Neuengamme (Abt. 468, Nr. 426-9/10/14), Mauthausen (Abt. 468, Nr. 426-11/12/13/16/17) und Buchenwald (Abt. 468, Nr. 426-15/18) enthält. Einige Aussagen sind in der Anklageschrift zusammengefasst; HHStAW, Abt. 502, Nr. 3204, Anklageschrift, S. 66–76.

weil sie den ganzen Tag im Freien arbeiten durften, als blanker Zynismus.⁶⁹ Das Gericht aber nahm den Angeklagten ab, sie seien von der Lagerleitung „durch raffinierte Rosstäuschermassnahmen“ in die Irre geführt worden und hätten daher keine Möglichkeit gehabt, die Tötungsabsicht zu erkennen.⁷⁰ Im strafrechtlichen Sinne galt es mithin lediglich zu klären, ob die wissentliche Einweisung der Häftlinge in Konzentrationslager rechtmäßig gewesen war. Dies wurde von den Richtern ausdrücklich bejaht – und zwar mit einer Begründung, die sich wie eine nachträgliche Rechtfertigung liest:

„Der Staat befand sich während des Krieges in einem Kampf um die nackte Existenz. Seine Abwehrkraft gegenüber verbrecherischen Elementen war gemindert. [...] Wenn der Staat unter derartigen Umständen diejenigen, von denen er überzeugt war, dass sie die Freiheit zu neuen Straftaten missbrauchen würden, für die Dauer des Krieges einsperrte, um sich vor sicher erscheinenden Angriffen zu bewahren, ist das nicht rechtswidrig.“⁷¹

V. Täterfiguren

Der Ausgang des Wiesbadener Juristenprozesses lässt sich freilich nicht allein aus seinem rechtshistorischen Kontext heraus verstehen, sondern muss vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Klimas der frühen Bundesrepublik gesehen werden. Getragen von einem breiten Konsens wurden Anfang der 1950er Jahre entscheidende vergangenheitspolitische Weichenstellungen vollzogen, die auf die Revision zentraler politischer Entscheidungen der Besatzungszeit abzielten.⁷² Zu den Maßnahmen, die sich dezidiert gegen die alliierte Entnazifizierungspolitik und das Kriegsverbrecherprogramm richteten, gehörten etwa die beiden Straffreiheitsgesetze von 1949 und 1954, die Regelung zur Wiedereinstellung der nach 1945 außer Dienst gestellten Beamten von 1951 auf der Grundlage von Artikel 131 des Grundgesetzes oder Kampagnen für die Begnadigung der in alliierten Gefängnissen einsitzenden NS-Täter.⁷³ Dass diese Politik von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wurde, belegen nicht zuletzt Meinungsumfragen,

⁶⁹ Aussage des Angeklagten Meyer in: Schreibtischverbrechen, Lfd. Nr. 310, in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 9, S. 318.

⁷⁰ Ebenda, S. 325.

⁷¹ Ebenda, S. 366.

⁷² Vgl. Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996; Ulrich Brochhagen, Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Berlin 1999; Eichmüller, Keine Generalamnestie; Raim, Justiz; Weinke, Verfolgung; Frühe Nachkriegsprozesse, und Osterloh/Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse.

⁷³ Transnationale Vergleiche haben indes gezeigt, dass es sich hier nur bedingt um ein spezifisch westdeutsches Phänomen handelte. Zentrale Elemente wie Amnestien und eine großzügige Begnadigungspraxis finden sich zu dieser Zeit sowohl in der DDR als auch in anderen europäischen Ländern; vgl. Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006.

die die Amerikaner seit 1945 in den Westzonen durchführten. Ihnen zufolge traf der Prozess gegen die „Hauptkriegsverbrecher“ zwar anfangs noch auf relativ große Zustimmung,⁷⁴ bereits die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen führende Vertreter der deutschen Eliten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung wurden aber zunehmend abgelehnt oder galten als politisch motiviert.⁷⁵ Nach Gründung der Bundesrepublik war es zudem zu einem rapiden Einbruch der NSG-Verfahren gekommen – ein Trend, der sich erst Ende der 1950er Jahre umkehrte.⁷⁶ Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass auch der Wiesbadener Juristenprozess in weiten Teilen der Berichterstattung nicht nur skeptisch beurteilt wurde, sondern als ein an die überwunden geglaubte alliierte „Siegerjustiz“ gemahnender Anachronismus erschien. Dem *Wiesbadener Tageblatt* stießen die Kosten des Verfahrens auf, und es wurde genau berechnet, wie viele Wohnungen man stattdessen hätte bauen können.⁷⁷

Mit dieser vergangenheitspolitischen Konstellation korrespondierten nicht zuletzt bestimmte Vorstellungen über die nationalsozialistischen Täter und deren Opfer. In der jüngeren zeithistorischen Forschung sind für die bundesdeutsche Nachkriegszeit verschiedene, sich teilweise ablösende, teils konkurrierende Täterbilder beschrieben und typisiert worden.⁷⁸ Betrachtet man diese als Elemente gesellschaftlicher Erzählungen, so ließe sich adäquater von Täterfiguren sprechen, stellt dieser Begriff doch stärker auf die Einbettung in gesellschaftliche Erzählmuster oder Narrative ab, die Akteuren spezifische (relationale) Positionen in Handlungszusammenhängen zuweisen.⁷⁹ Bei der Konstitution von Täterfiguren

⁷⁴ Vgl. Anna J. Merritt/Richard L. Merritt, *Public Opinion in Occupied Germany. The OMGUS Surveys, 1945–1949, Urbana/Chicago/London 1970*, S. 33–35, und Heike Krösche, *Abseits der Vergangenheit. Das Interesse der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit am Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46*, in: Osterloh/Vollnhals (Hrsg.), *NS-Prozesse*, S. 93–106.

⁷⁵ Im Jahr 1952 stieß der Umgang der Westalliierten mit verurteilten NS-Tätern nur noch bei zehn Prozent der Befragten auf Zustimmung, bei 59 Prozent auf Ablehnung; vgl. Anna J. Merritt/Richard L. Merritt, *Public Opinion in Semisovereign Germany. The HICOG Surveys, 1949–1955, Urbana 1980*, S. 10–12 und S. 184 f.

⁷⁶ Im Jahr 1952 wurden nur noch 345 Verfahren eingeleitet und 172 Täter verurteilt; mit 126 Verfahren und 46 Verurteilungen war 1954 der niedrigste Stand erreicht. Ein deutlich spürbarer Anstieg auf Ebene der eingeleiteten Verfahren (auf 1.075) ist dann 1959 zu verzeichnen; vgl. Eichmüller, *Strafverfolgung*, S. 626; zur justizpolitischen Wende der späten 1950er Jahre vgl. Greve, *Umgang*, S. 43–98.

⁷⁷ Vgl. *Wiesbadener Tageblatt* vom 26.3.1952: „Ein Prozeß kostete zehn Wohnungen“, und vom 6.3.1952: „Juristenprozeß-Urteil Mitte März. Die Gerichtskosten erreichen eine sechsstelligen Zahl“. Gegen diese tendenziösen Artikel legte das hessische Justizministerium Beschwerde ein; HHSStAW, Abt. 505, Nr. 1302, Hessisches Justizministerium an *Wiesbadener Tageblatt*, 3.4.1952.

⁷⁸ Vgl. Arendes, *Justiz und Tagespresse*, S. 18–42; zur Wechselwirkung mit der NS-Forschung vgl. Gerhard Paul, *Von Psychopathen, Technokraten des Terrors und „ganz gewöhnlichen“ Deutschen. Die Täter der Shoah im Spiegel der Forschung*, in: Ders. (Hrsg.), *Die Täter der Shoah. Fanatische Nationalsozialisten oder ganz normale Deutsche?*, Göttingen 2002, S. 13–90.

⁷⁹ Vgl. Hanno Loewy, *Faustische Täter? Tragische Narrative und Historiographie*, in: Paul (Hrsg.), *Täter der Shoah*, S. 255–264.

spielte die justizielle Aufarbeitung der NS-Verbrechen beziehungsweise die öffentlich-mediale Auseinandersetzung mit NSG-Verfahren eine wesentliche Rolle, wenngleich hier vielfach an kulturell tradierte Erzählschemata angeknüpft werden konnte.⁸⁰ Das begann bereits mit dem Nürnberger Prozess gegen die „Hauptkriegsverbrecher“, eine Titulierung, die eine erste Distanzierung der postnationalsozialistischen Gesellschaft von den Tätern erlaubte und ein Narrativ evozierte, in dem der Nationalsozialismus als das alleinige Werk einiger weniger Akteure erschien. Die beiden mit Abstand wichtigsten und dominantesten gesellschaftlichen Täterfiguren der Nachkriegsepoche waren aber zweifellos die des sadistischen Nazi-Schergen auf der einen und die des tragisch Verstrickten (der im Grunde gar kein Täter war) auf der anderen Seite.⁸¹

Bei der Etablierung der Figur des Nazi-Schergen spielten wiederum die alliierten Prozesse eine zentrale Rolle. Von größerer Relevanz als die Nürnberger Verfahren waren in diesem Zusammenhang die bereits vorher angelaufenen Prozesse gegen die Wachmannschaften der Konzentrationslager, wie sie vor allem in Dachau und in Bergen-Belsen durchgeführt worden waren. Die extreme Gewalt, die dort zur Sprache kam und von der man nichts gewusst haben wollte, wurde vielfach als das Werk sadistischer und abnorm veranlagter Personen abgetan, von denen man sich ebenso leicht distanzieren konnte wie von den sogenannten Haupttätern. Die wirklichen Nazis, das waren eben immer die anderen.⁸²

Solche Abgrenzungen spielten auch in der zeitgleich mit dem Wiesbadener Prozess geführten politischen Debatte um die Freilassung der von alliierten Gerichten verurteilten NS-Täter eine wichtige Rolle.⁸³ Bezeichnenderweise erlangte in diesem Zusammenhang der Begriff asozial erneut Bedeutung. So verwies Konrad Adenauer im September 1952 im Bundestag auf den „kleine[n] Prozentsatz von absolut asozialen Elementen unter den in Gewahrsam gehaltenen Personen“, die er von seinen Amnestieforderungen dezidiert ausschloss.⁸⁴ Besonders deutlich wurde der spätere FDP-Vorsitzende Erich Mende, der die „unter dem Vor-

⁸⁰ Vgl. Cord Arendes, *Teilnehmende Beobachter. Prozessberichterstattung als Vermittler von NS-Täterbildern*, in: Georg Wamhof (Hrsg.), *Das Gericht als Tribunal oder: Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde*, Göttingen 2009, S. 78–97.

⁸¹ Vgl. Ulrike Weckel/Edgar Wolfram (Hrsg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen 2003. Immer noch grundlegend für eine differenzierte juristische Typologie der NS-Täter vgl. Herbert Jäger, *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität*, Neuaufl., Frankfurt a. M. 1982.

⁸² Vgl. John Cramer, *Der erste Bergen-Belsen-Prozess 1945 und seine Rezeption durch die deutsche Öffentlichkeit*, in: Osterloh/Vollnhals (Hrsg.), *NS-Prozesse*, S. 75–92, und Robert Sigel, *Die Dachauer Prozesse 1945–1948 in der Öffentlichkeit. Prozesskritik, Kampagne, politischer Druck*, in: Ebenda, S. 131–148.

⁸³ Vgl. Brochhagen, *Nürnberg*, S. 17–198; Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 133–306, und Ulrich Herbert, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989*. Ungekürzte Studienausgabe, Bonn 2011, S. 434–460.

⁸⁴ *Stenographische Berichte des Deutschen Bundestags*, Sitzung am 17.9.1952, S. 10495; dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01230.pdf [26.6.2019]. Ähnlich äußerte sich Konrad Adenauer im März 1952 gegenüber Journalisten; vgl. Adenauer, *Teegespräche 1950–1954*, bearb. von Hanns Jürgen Küsters, Berlin 1984, S. 199–223, hier S. 219.

wurf des Kriegsverbrechens festgehaltenen Deutschen“ scharf von jenen getrennt wissen wollte, die sich „als Sadisten in Gefangenenlagern, als Menschenschinder oder als sonstige asoziale Elemente betätigt und den Namen ihres Volkes mit Schande bedeckt haben“.⁸⁵ Diese Täterfigur konnten auch die Wiesbadener Verteidiger in ihre Argumentationsstrategie einbauen. Sie verwiesen auf die „Sadisten“ mit „entartete[n] Triebe[n]“, die in den Konzentrationslagern ihr Unwesen getrieben, aber mit den angeklagten Ministerialbeamten nichts gemein hätten.⁸⁶ Nicht zuletzt verlief diese Abgrenzung entlang einer „Klassenlinie“⁸⁷: Der Nazi-Scherge war fester Bestandteil einer gesellschaftlichen Erzählung, die den Nationalsozialismus als Machtergreifung eines ungebildeten und verrohten Pöbels, gewissermaßen als Herrschaft der Asozialen, darstellte. Bezieht man dieses Erzählmuster auf den Wiesbadener Prozess, so ist die Täter-Opfer-Umkehr bereits narrativ angelegt.

Die angeklagten Ministerialbeamten, ausnahmslos aus bürgerlichen Familien stammend, hatten bereits von ihrem Habitus her nichts mit dem sadistischen Nazi-Schergen gemein. Das entsprach auch dem Selbstbild der Angeklagten: Konfrontiert mit dem ihnen zur Last gelegten Verbrechen wussten sie sich „frei von jeglicher Schuld“⁸⁸ und stilisierten sich zu nichtwissenden Befehlsempfängern, die bloß pflichtgemäß ihre Aufgaben erfüllt hätten und gar nicht in der Lage gewesen seien, die Konsequenzen des eigenen Handelns zu überblicken: „Ich komme mir heute als missbrauchtes Werkzeug vor.“⁸⁹

Vermutlich im Zuge des Eichmann-Prozesses hat sich in diesem Zusammenhang die ambivalente Metapher des Schreibtischtäters etabliert, wenn auch diese Figur selbst bereits auf die Verteidigungsstrategie der Anwälte im Nürnberger Wilhelmstraßen-Prozess zurückgehen dürfte. Der Schreibtischtäter passte wegen der Möglichkeit, ihn zur zentralen Figur kulturkritischer Erzählungen linker wie konservativer Provenienz zu machen und in das Drama einer arbeitsteiligen, bürokratisch verwalteten Moderne einzufügen, später gut in den Zeitgeist der 1960er und 1970er Jahre.⁹⁰ Annette Weinke hat jüngst auf seine Doppelfunktion zur Sichtbarmachung wie zur Unsichtbarmachung politischer Gewalt aufmerksam gemacht: Zum einen erlaubte die Figur, auf eine Tätergruppe hinzuweisen, die im juristischen wie im vergangenheitspolitischen Diskurs bis dahin gar nicht existent war; zum anderen aber trug sie erheblich zur Entsubjektivierung und Entkonkretisierung der NS-Massenverbrechen bei.⁹¹ Denn als Figuren weisen Schreibtischtäter zwar einen personalen Charakter auf, als eigentlich handelnde Subjekte er-

⁸⁵ Stenographische Berichte des Deutschen Bundestags, Sitzung am 17.9.1952, S. 10502.

⁸⁶ HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-5, Rechtfertigungsschrift Hupperschwillers, März 1950, S. 32.

⁸⁷ Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 247; vgl. auch Herbert, Best, S. 456.

⁸⁸ IfZ-Archiv, ZS 470, Aussage Meyers, 5.3.1948; www.ifz-muenchen.de/archiv/zs/zs-0470.pdf [11.6.2019].

⁸⁹ IfZ-Archiv, ZS 462/1, Aussage Hupperschwillers, 12.3.1948.

⁹⁰ Vgl. Dirk van Laak/Dirk Rose (Hrsg.), *Schreibtischtäter. Begriff – Geschichte – Typologie*, Göttingen 2018.

⁹¹ Vgl. Annette Weinke, *Sichtbare und unsichtbare Gewalt. Der „Schreibtischtäter“ in gewaltkritischen Diskursen*, in: Ebenda, S. 221–240.

scheinen sie jedoch gerade nicht. Schreibtischtätererzählungen sind subjektlose Erzählungen: Hineingeworfen in ein undurchschaubares System, agiert der Schreibtischtäter im Grunde nicht, sondern ist passiv in etwas verstrickt und für die Folgen des eigenen Handelns nicht verantwortlich.⁹² Der Begriff der Verstrickung erhielt vor diesem Hintergrund in den 1950er Jahren eine außergewöhnliche Resonanz bis in die Populärphilosophie hinein. Nicht von ungefähr war es ein ehemaliger NS-Kriegsgerichtsrat, Wilhelm Schapp (1884–1965), der das menschliche Dasein phänomenologisch als eine allumfassende Verstrickung zu fassen versuchte.⁹³ In diesem Sinne wollte auch Mende die „asozialen Elemente“ von jenen unterschieden wissen, die „aus den besonderen Verhältnissen des Krieges in Schuld verstrickt“ worden waren, ohne selbst Schuld auf sich geladen zu haben.⁹⁴ Kurz, die Figur des Verstrickten zeichnet sich dadurch aus, dass sie genauso schuldlos schuldig ist wie der Protagonist einer klassischen Tragödie.⁹⁵ Anders als der asoziale Nazi-Scherge, mit dem sich niemand identifizierte, war der tragisch Verstrickte immer ein Rollenmuster von Selbsterzählungen – und zwar von Selbsterzählungen der vormaligen NS-Funktionselementen bürgerlicher Provenienz. Auch die Figur des passiv Verstrickten weist also eine eindeutige Klassensignatur auf. Als nationalsozialistische Überzeugungstäter aber kamen „hochqualifizierte Juristen aus der guten alten Schule“, wie es im Abschlussplädoyer der Staatsanwaltschaft hieß, in den dominierenden vergangenheitspolitischen Erzählungen der frühen Bundesrepublik nicht vor.⁹⁶

VI. Opferfiguren

Gleichermaßen eine Leerstelle in den herrschenden vergangenheitspolitischen Narrativen der 1950er Jahre stellten sogenannte gewöhnliche Kriminelle als Verfolgungsoffer dar: Strafgefangene entzogen sich schlicht der Figur des unschuldigen Opfers. Die eingangs skizzierte Entwertung der Aussagen der Überlebenden in der Urteilschrift des Wiesbadener Juristenprozesses stellt hierfür ein beredtes Zeugnis dar. Bei Joseph Schmidt etwa stützte sich das Gericht auf die Aussage eines Ludwigshafener Kriminalinspektors, der zwar bestätigte, dass Schmidt nach 1945 gar nicht mehr polizeilich in Erscheinung getreten sei, aber auch behauptete, diesem werde „jede Straftat zugetraut“, und zwar „einschließ-

⁹² Wegen des exkulpativen Potenzials ist diese Figur in der neueren Täterforschung in Misskredit geraten und als strategische Fiktion der NS-Funktionselemente entlarvt worden; vgl. Paul, Psychopathen, in: Ders. (Hrsg.), Täter der Shoah, S. 20–37.

⁹³ Vgl. Wilhelm Schapp, In Geschichten verstrickt. Zum Sein von Mensch und Ding, Frankfurt a. M. 2012; hierzu Nicolas Berg, Der Holocaust und die westdeutschen Historiker. Erforschung und Erinnerung, Göttingen 2003, S. 538.

⁹⁴ Erich Mende verwies in diesem Zusammenhang explizit auf Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Polizei und der Zivilverwaltung; vgl. Stenographischer Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestags am 17.9.1952, S. 10502.

⁹⁵ Vgl. Loewy, Faustische Täter, in: Paul (Hrsg.), Täter der Shoah.

⁹⁶ Die Glocke vom 12.3.1952: „Höchststrafen im Juristenprozeß beantragt“.

lich eines Meineids“.⁹⁷ In einem dem Gericht vorliegenden Gutachten warf der Ludwigshafener Inspektor dem Überlebenden sogar vor, aus der Konzentrationslagerhaft politisches und persönliches Kapital schlagen zu wollen, und ließ sich darüber aus, dass „diese Sorte Leute bei dem Zusammenbruch 1945 hoch im Kurse standen und den übrigen anständigen Volksgenossen gegenüber allerhand Vorteile genossen“.⁹⁸ Folgt man der Prozessberichterstattung, so wurden viele Zeugen bereits durch eine Atmosphäre im Gerichtssaal eingeschüchtert, in der selbst die Richter ihren Vorurteilen gegenüber den Opfern des NS-Terrors freien Lauf ließen:

„Da ist der kleine Handwerker aus Bayern, der wegen Rückfalldiebstahls schon oft vorbestraft war und der auch nach 1945 wegen des gleichen Delikts erneut verurteilt wurde. [...] Mit mißtrauischen Blicken zaudert der Mann, an den Zeugentisch zu treten. Seine Antwort gibt er so widerwillig und leise, daß Richter und Geschworene ungeduldig werden. Er soll nun endlich einmal lauter sprechen. Im KZ hat er ja auch nicht leise sprechen dürfen, ruft einer der Richter zornig aus.“⁹⁹

Die saloppe Mahnung zeugt von einer bedenklichen Kontinuität zwischen Nationalsozialismus und früher Bundesrepublik auf der sprachlich-kommunikativen Ebene und muss vor dem Hintergrund des verhandelten Geschehens geradezu als skandalös bezeichnet werden. Diese Einschätzung wiegt noch schwerer, wenn man bedenkt, dass es sich bei allen Richtern, die in das Verfahren involviert waren, um ehemalige NS-Juristen handelte, die wussten, wovon sie sprachen. Die zeitgenössische Berichterstattung, und hier vor allem die Lokalpresse, ging über diese Bloßstellung der Opfer oft noch hinaus. Es ist bemerkenswert, dass stets penibel jene Delikte aufgelistet wurden, aufgrund derer die Opfer einst zu Haftstrafen verurteilt worden waren. Vielfach stilisierte die Presse die Opfer sogar direkt zu Tätern, wie insbesondere die Berichterstattung des westfälischen Provinzblatts *Die Glocke* dokumentiert:

„Da steht wieder eine von diesen Gestalten vor dem Richtertisch. Man kann nur sagen ‚Nicht nachts allein begegnen!‘ Kommt gerade aus dem Gefängnis. [...] Der Vorsitzende läßt ihn reden, rügt ihn nicht. Es ist wohl ziemlich aussichtslos[,] aus diesem Zeugen etwas Brauchbares herauszuholen. Der freut sich schon darauf, daß er wieder in sein Gefängnis zurückkehren kann, wo es – er schildert es mit naiver Freude – Radio und Kino und alle Bequemlichkeiten gibt.“¹⁰⁰

⁹⁷ Zit. nach Schreibtischverbrechen, Lfd. Nr. 310, in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 9, S. 339.

⁹⁸ HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-1, Bl. 36 f., Schreiben der Polizeidirektion Ludwigshafen, 24.8.1948. Der Verfasser, Kriminalinspektor Eugen Willenbacher (1889–1965), war kein ehemaliges Mitglied der NSDAP oder SS und ist in der NS-Zeit nicht weiter in Erscheinung getreten; Landesarchiv Speyer, H74, Nr. 27, Polizeipräsidium Ludwigshafen, Personalakte.

⁹⁹ Die Glocke vom 15.1.1952: „Der ‚Vernichtungserlaß‘ aus den letzten Nazijahren. Alle sind überzeugt, aber keiner hat Beweise“.

¹⁰⁰ Die Glocke vom 2./3.2.1952: „Herr Richter, wenn Sie jetzt Angeklagter wären ...‘ Seltsame Zeugen im Wiesbadener Juristenprozeß“.

Eine Ausnahme bildeten die politisch Verfolgten, die sich in der Regel auch von ihrer sozialen Herkunft her von den anderen Häftlingen unterschieden.¹⁰¹ Ihr Opferstatus stand folglich weder in der Urteilschrift noch in der Berichterstattung offen zur Disposition. Während selbst Ernst Niekisch, ein aus der DDR angelegter Kommunist, als namentragendes Subjekt mit individueller Lebensgeschichte dargestellt wurde,¹⁰² erschienen die anderen Opfer als anonyme Masse, eine „schiefer endlose[...] Reihe, zumeist gescheiterte[r] Existenzen“.¹⁰³ Verstört registrierten die Presseberichtersteller, wie diese Opfer vor Gericht auch schon mal tobten, weinten, schrien oder ihrem Hass auf die Angeklagten deutlich Ausdruck verliehen und damit ein Verhalten an den Tag legten, das im Rahmen einer Gerichtsverhandlung als unangemessen gilt.¹⁰⁴

Als Angehörige der bürgerlichen Mittelschicht – und noch dazu als professionelle Juristen – verstanden es die Angeklagten hingegen, sich vor Gericht adäquat zu verhalten und antworteten stets ruhig und sachlich auf die Fragen des Richters. Die verbreitete Unfähigkeit oder der Unwillen, die soziale Dimension des Verbrechens zu erfassen, kam auch in einer Berichterstattung zum Ausdruck, die das Verfahren als eine Art karnevaleske Rollenkehr hinzustellen und den Prozess dadurch zu delegitimieren suchte: „Mit überlegenem Lächeln mustert der Sträfling jeden der hohen Beamten des früheren Reichsjustizministeriums, von denen sich jeder erhebt. Aber er erkennt keinen.“¹⁰⁵ Es gab jedoch auch Gegenstimmen: Einem kritischen Journalisten der *Nürnberger Nachrichten* fiel die Diskrepanz zwischen der Schwere der verhandelten Verbrechen und der geradezu kollegialen Atmosphäre im Gerichtssaal auf. Er kritisierte, dass die Ministerialbeamten von den Richtern wie „Gentleman-Angeklagte“ behandelt würden.¹⁰⁶ Anders als ihre Opfer waren die Täter zudem gesellschaftlich gut vernetzt. Davon zeugen die Eingaben von Personen aus Politik, Justiz und Kirche, die bereits während des Untersuchungsverfahrens versuchten, beim Landgericht Wiesbaden und sogar beim

¹⁰¹ Bereits die SS spielte verschiedene Häftlingsgruppen gegeneinander aus und wusste sich insbesondere der Konkurrenz zwischen politischen und kriminellen oder asozialen Häftlingen zu bedienen; vgl. Falk Pingel, *Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager*, Hamburg 1978, S. 102–116, und Hörath, *Asoziale und Berufsverbrecher*.

¹⁰² Dazu die Berichte über Niekischs Aussage in *Nürnberger Nachrichten* vom 16.1.1952: „Düstere Schatten der Vergangenheit. Juristen des Dritten Reiches in Wiesbaden unter Mordanklage“, und *Die Glocke* vom 15.1.1952: „Der ‚Vernichtungserlaß‘ aus den letzten Nazijahren“. Einige politische Häftlinge gaben ihrer Empörung über den Freispruch zudem in Leserbriefen an die „Frankfurter Rundschau“ Ausdruck (HHStA, Abt. 505, Nr. 1302, Ausgaben 27.3. und 31.3.1952) – eine Möglichkeit, die den aus unterbürgerlichen Schichten stammenden anderen Opfern allenfalls theoretisch zur Verfügung stand.

¹⁰³ *Die Glocke* vom 27.2.1952: „Wiesbadener Juristen-Prozeß geht zu Ende. Gefangene, Wärter und Direktoren auf der Zeugenbank“.

¹⁰⁴ Vgl. *Die Glocke* vom 12.3.1952: „Höchststrafen im Juristenprozeß beantragt“.

¹⁰⁵ *Die Glocke* vom 27.2.1952: „Wiesbadener Juristen-Prozeß geht zu Ende“.

¹⁰⁶ *Nürnberger Nachrichten* vom 16.1.1952: „Düstere Schatten der Vergangenheit. Juristen des Dritten Reiches in Wiesbaden unter Mordanklage“. Innerhalb der Berichterstattung war das aber die Minderheitenposition.

hessischen Justizministerium zugunsten der Angeklagten zu intervenieren, die sich trotz Mordanklage noch nicht einmal in Untersuchungshaft befanden.¹⁰⁷ Dieses Vorgehen war unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zweifellos grenzwertig.

VII. Verbrechen und Moral

Prozessgeschehen und Berichterstattung zeugen mithin hinreichend von „Kontinuitäten der Ausgrenzung“¹⁰⁸ zwischen Nationalsozialismus und früher Bundesrepublik. Auf der ideologischen Ebene wirkten hier jene kriminalbiologischen und eugenischen Denkfiguren fort, die bereits die Grundlage der nationalsozialistischen Verbrechensbekämpfung gebildet hatten und den juristischen, kriminalwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs noch bis in die frühen 1960er Jahre hinein prägen sollten.¹⁰⁹ Vor diesem Hintergrund überrascht es kaum, dass sich die angeklagten Ministerialbeamten weiterhin von der „scharfen Verbrechensbekämpfung“¹¹⁰ im Nationalsozialismus überzeugt zeigten und die Abgabeaktion mit dem Argument zu rechtfertigen suchten, es sei ihnen darum gegangen, „hochwertige Menschen“ (etwa bei der gefährlichen Blindgänger- und Minenbeseitigung) zu schonen.¹¹¹ Auch die Verteidiger bemühten eine weiterhin Gültigkeit beanspruchende „kriminalbiologische Wissenschaft“, um die besondere Dringlichkeit des „Asozialenproblems“ im Kriege zu untermauern.¹¹²

Es waren allerdings nicht allein der wissenschaftlich sanktionierte kriminalbiologische beziehungsweise hygienische Rassismus sowie eingefleischte soziale Vorurteile, die sich hier Ausdruck verschafften. Auffällig sind vor allem die moralischen Argumentationsfiguren, mit denen die Täter ihr Handeln rechtfertigten. So verwies Thierack zur Begründung des Mordprogramms auf ein mit zunehmender Kriegsdauer dringlich werdendes Problem, das er ausdrücklich im Rahmen einer nationalsozialistischen Ethik zu begreifen suchte:

„Draußen an der Front fallen unsere Besten, unsere Idealisten, und drinnen sitzen unsere Asozialen in den Zuchthäusern und werden konserviert. Ein Wider-

¹⁰⁷ Dazu die Eingaben in den Verfahrensakten: HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-7. Der nordrhein-westfälische Justizminister Artur Sträter (CDU) setzte sich sogar persönlich bei seinem hessischen Kollegen Zinn für den Angeklagten Meyer ein; HHStAW, Abt. 505, Nr. 1301, Sträter an Zinn, 22.2.1949. Um die Untersuchungshaft der Angeklagten hatte es seit 1948 ein juristisches Tauziehen gegeben, in dem sich die Verteidiger schließlich (wenn auch nicht in allen Punkten) durchsetzten. Die Angeklagten durften während des Verfahrens Wiesbaden nicht verlassen, waren aber nicht in Haft; HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-1.

¹⁰⁸ Vgl. Christa Schikorra, *Kontinuitäten der Ausgrenzung. „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück*, Berlin 2001.

¹⁰⁹ Vgl. Imanuel Baumann, *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980*, Göttingen 2006.

¹¹⁰ So Hupperschwiller vor Gericht; zit. nach Schreibtischverbrechen, Lfd. Nr. 310, in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. 9, S. 311.

¹¹¹ IfZ-Archiv, ZS 470, Aussage Meyers, 5.3.1948.

¹¹² HHStAW, Abt. 468, Nr. 426-5, Rechtfertigungsschrift Hupperschwillers, März 1950, S. 69–77, und Abt. 468, Nr. 426-1, Bl. 69-72, Schreiben Rechtsanwalt Riepes, 14.10.1948.

spruch in sich! [...] Wenn Sie also davon ausgehen [...], dass Zehntausende der jungen Idealisten draußen gefallen sind, und hier sehen Sie 15.000 Asoziale in den Zuchthäusern sitzen, dann kommt Ihnen sofort zum Bewußtsein: Hier ist etwas nicht richtig! Diese Frage muß gelöst werden. [...] Ich habe mir das überlegt und bin dahin gekommen: Diese Lösung kann auch nur im Wege der Ethik gefunden werden, im Wege des Rechts, können Sie ruhig sagen. Denn wir sind hier in Notwehr.“¹¹³

Thierack folgte an diesem Punkt zweifellos Hitler, der sich wiederholt öffentlich in gleichem Sinne geäußert hatte, und – nachdem die Durchführung der Tötungsaktion bereits beschlossen war – bei einer Rede im Berliner Sportpalast verkündete: „Wir werden dafür sorgen, daß nicht nur der Anständige an der Front unter Umständen sterben kann, sondern daß der Verbrecher und Unanständige zu Hause unter keinen Umständen diese Zeit überleben wird!“¹¹⁴

Neben der eugenischen Differenzierung zwischen Hoch- und Minderwertigen kann die im Wesentlichen moralisch begründete Unterscheidung zwischen Anständigen und Unanständigen in der Tat als Schlüsselmotiv nationalsozialistischer Justiz- und Kriminalpolitik gelten. Anständigkeit war denn auch ein zentrales Kriterium, auf das sich die Ministerialbeamten bei ihrer Überprüfung der Häftlinge beriefen.¹¹⁵ Der vor allem mit Himmlers berüchtigter Posener Rede vom Oktober 1943¹¹⁶ verbundene Begriff Anständigkeit verweist auf ein heterogenes Konglomerat von Wertvorstellungen, das in den letzten Jahren im Kontext der Frage nach einer spezifisch nationalsozialistischen Ethik in den Fokus der Forschung gerückt ist.¹¹⁷ Weist die bürgerliche Moralisierung des Verbrechens bereits eine lange Geschichte auf,¹¹⁸ so hat man es bei der „Moral der Anständigkeit“ mit einer radikalisierten Variante zu tun, deren Krux gerade darin besteht, dass sie sich nicht auf konkrete Handlungen oder Taten bezieht, die dann als anständig oder unanständig bewertet werden könnten, sondern auf eine innere Haltung: Der Unanständige ist demnach nicht deshalb unanständig, weil er etwas Unanständiges getan hat, sondern weil er es auf eine Weise getan hat, die von seinem unanständigen Wesen zeugt. Umgekehrt wiederum vermag die Moral der Anständigkeit

¹¹³ Rede Thieracks, 29.9.1942, in: Schubert (Hrsg.), Reichsjustizministerium, S. 330 f.

¹¹⁴ Zit. nach Domarus, Hitler, Bd. 2/2, hier S. 1924.

¹¹⁵ IfZ-Archiv, ZS 462/1, Aussage Hupperschwillers, 17.2.1948.

¹¹⁶ Vgl. „Rede des Reichsführers SS bei der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4.10.1943“, online www.1000dokumente.de/pdf/dok_0008_pos_de.pdf [31.8.2018].

¹¹⁷ Vgl. Raphael Gross, *Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral*, Frankfurt a. M. 2010; Wolfgang Bialas, *Moralische Ordnungen des Nationalsozialismus*, Göttingen 2014; Werner Konitzer/Raphael Gross (Hrsg.), *Moralität des Bösen. Ethik und nationalsozialistische Verbrechen*, Frankfurt a. M./New York 2009; Wolfgang Bialas/Lothar Fritze (Hrsg.), *Ideologie und Moral im Nationalsozialismus*, Göttingen 2014, und Werner Konitzer/David Palme (Hrsg.), „Arbeit“, „Volk“, „Gemeinschaft“. *Ethik und Ethiken im Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M./New York 2016.

¹¹⁸ Vgl. Peter Strasser, *Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen*, Frankfurt a. M. 2005, und Becker, *Verderbnis und Entartung*.

auch extreme Handlungen zu sanktionieren, solange eine Person dabei eben innerlich anständig bleibt beziehungsweise sich diese Anständigkeit zubilligt.¹¹⁹

Die Präsenz des Begriffs Anständigkeit in erinnerungs- und vergangenheitspolitischen Debatten der Nachkriegszeit zeugt schließlich von einem Fortwirken nationalsozialistischer Moralvorstellungen, auf das vor allem Raphael Gross hingewiesen hat.¹²⁰ In diesem Sinne lassen sich auch die skizzierten Figuren des Nazi-Schergen und des tragisch Verstrickten nach Maßgabe der Anständigkeit voneinander unterscheiden: Während der Scherge grundsätzlich unanständig ist, zeichnet sich der Verstrickte eben dadurch aus, trotz allem anständig geblieben zu sein. Genau dieser Logik folgten auch die nachträglichen Rechtfertigungen der Angeklagten im Wiesbadener Juristenprozess: Obwohl selbst der massenhaften Tötung von Menschen angeklagt, echauffierten sie sich über das „grauenregende Bild moralischer Verwahrlosung“, welches die begutachteten „Gattenmörder, Raubmörder, Sexualmörder, Brandstifter, Einbrecher“ geboten hätten.¹²¹ Die Moral der Anständigkeit aber ermöglichte es anständigen Mördern, unanständige Asoziale zu töten und sich diesen gegenüber auch noch nach der Tat moralisch überlegen zu fühlen. Davon zeugen nicht zuletzt noch das bei so vielen NS-Tätern konstatierte irritierend reine Gewissen und ein völlig fehlendes Mitleid mit den Opfern, an dessen Stelle das Selbstmitleid der Täter trat.¹²² Auch die angeklagten Ministerialbeamten empfanden nicht etwa als „seelisch belastend“, dass ihre Abgabelisten an die Gestapo über Leben und Tod entschieden, sondern den persönlichen „Umgang mit dem Abschaum der Menschheit“ in den Gefängnissen.¹²³ Bezeichnenderweise äußerte keiner Entsetzen über das Verbrechen, das ihnen zur Last gelegt wurde (von dem sie ja angeblich keine Kenntnis hatten), sondern einzig über die Tatsache, dass sie es waren, denen es zur Last gelegt wurde: „Nachdem mir eröffnet worden ist, welch schwere Vorwürfe gegen mich in strafrechtlicher Hinsicht erhoben werden, kann ich nur sagen, dass ich auf's tiefste betroffen bin. Ich weiß mich indessen frei von jeglicher Schuld.“¹²⁴

VIII. Nachklang

Der Freispruch für verbrecherische Juristen stellt kein Ruhmesblatt für die bundesdeutsche Rechtsprechung dar und scheint das Bild einer völlig unzureichenden Aufarbeitung des nationalsozialistischen Justizterrors, von Ralph Giordano auf die Formel der „zweiten Schuld“ gebracht, eindrücklich zu bestätigen.¹²⁵ Das Verdikt des Totalversagens wird jedoch den Ermittlungsbehörden der frühen Nachkriegszeit nicht immer gerecht. So haben die Ermittlungen der Wiesbadener

¹¹⁹ Vgl. Harald Welzer, Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden, Frankfurt a. M. 2005, S. 18–75.

¹²⁰ Vgl. Gross, Anständig.

¹²¹ IfZ-Archiv, ZS 462/1, Aussage Hupperschwillers, 17.2.1948.

¹²² Vgl. Bialas, Moralische Ordnungen, S. 85.

¹²³ IfZ-Archiv, ZS 462/2, Aussage Hupperschwillers, 28.5.1948.

¹²⁴ IfZ-Archiv, ZS 470, Aussage Meyers, 5.3.1948.

¹²⁵ Vgl. Ralph Giordano, Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein, München 1987.

Staatsanwaltschaft nicht nur dazu beigetragen, dass wir überhaupt etwas vom Lebens- und Leidensweg von Menschen wie Josef Schmidt wissen. Sie verdeutlichen zugleich, dass ein konsequenteres Ahnden von Justizverbrechen und gesetzlichem Unrecht durchaus möglich gewesen wäre, wenn die Gerichte statt der Glaubwürdigkeit der Zeugen die der Angeklagten in Frage gestellt und sich auf andere Rechtstraditionen berufen hätten.¹²⁶ Das Engagement für die „bittere Arznei“ der strafrechtlichen Bewältigung der Vergangenheit, von der Fritz Bauer einmal sprach, gilt es im Hinblick auf seine längerfristige Wirkung auch dann zu würdigen, wenn viele Verfahren im Sande verliefen oder Prozesse einen zweifelhaften Ausgang nahmen.¹²⁷

Nach dem Freispruch im Wiesbadener Juristenprozess kehrten alle Angeklagten ins bürgerliche Leben zurück und suchten zügig nach einem Platz im bundesdeutschen Justizsystem, den sie schließlich auch fanden: Hupperschwiller und Giese arbeiteten als Rechtsanwälte, Gündner war Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, und Meyer fungierte als Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer in Hamm.¹²⁸ Damit zeugen sie von der Wiedereingliederung der nationalsozialistischen Elite in die bundesdeutsche Gesellschaft, wie sie in den letzten Jahren sowohl biografisch als auch für zahlreiche Behörden und Institutionen hinreichend aufgezeigt worden ist.¹²⁹ Demgegenüber gilt es, sich die Lebenswege der Überlebenden vor Augen zu führen, die im vorliegenden Fall besonders drastisch mit denen der Täter kontrastieren: Die als Kriminelle oder Asoziale Verfolgten waren mit kriminalbiologischem Rassismus, Ausgrenzung sowie moralischen Vorbehalten konfrontiert, und sie blieben bis weit in die 1980er Jahre von jeglicher Entschädigung ausgeschlossen – dafür sorgte nicht nur die Politik, sondern gerade auch die Rechtsprechung.¹³⁰ Aber genau wie die Integration der Täter – sei es,

¹²⁶ Solche juristischen Alternativen sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Forschung gerückt; vgl. Eichmüller, Keine Generalamnestie; Raim, Justiz; Weinke, Verfolgung; Frühe Nachkriegsprozesse, und Osterloh/Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse.

¹²⁷ Fritz Bauer, Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit, in: Helmut Hammerschmidt (Hrsg.), Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965, München/Wien/Basel 1965, S. 301–314, hier S. 310.

¹²⁸ Vgl. Ernst Klee, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, aktualisierte Ausgabe, Frankfurt a. M. 2005, S. 183, S. 208, S. 276, S. 393 und S. 407. Marx war bereits seit 1947 Pensionär. Einige der Angeklagten starteten entsprechende Versuche bereits von der Anklagebank aus; HHStAW, Abt. 505, Nr. 1302, Erkundigungen verschiedener Justizstellen nach entsprechenden Bewerbungen der Angeklagten.

¹²⁹ Vgl. Wilfried Loth/Bernd-A. Rusinek (Hrsg.), Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt a. M./New York 1998; Ulrich Herbert (Hrsg.), Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980, Göttingen 2002; Norbert Frei (Hrsg.), Hitlers Eliten nach 1945, München 2017; Frei, Vergangenheitspolitik; Brochhagen, Nürnberg; Eichmüller, Keine Generalamnestie; Raim, Justiz; Weinke, Verfolgung; Frühe Nachkriegsprozesse, und Osterloh/Vollnhals (Hrsg.), NS-Prozesse; speziell für die Justizbehörden vgl. Görtemaker/Safferling, Akte Rosenberg.

¹³⁰ Vgl. Constantin Goschler, Recht und Gerechtigkeit. Die Rolle der Justiz beim Umgang mit den Opfern des Nationalsozialismus, in: Joachim Arntz/Hans-Peter Haferkamp/Margit Szöllösi-Janze (Hrsg.), Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven, Hamburg 2006, S. 143–162, und Stefan Romey, „Asozial“ als Ausschlusskriterium in der Entschä-

dass man sie als skandalös oder als funktional notwendig erachtet – waren solche Ausschlüsse für die längerfristige gesellschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik konstitutiv.¹³¹ In diesem Sinne gilt es, eine narrative Perspektive für die frühe Nachkriegszeit zu entwickeln, die in Anlehnung an Saul Friedländer darauf bedacht sein sollte, Brüche und Ambivalenzen nicht „zu beseitigen oder einzuhegen“, sondern widersprüchliche Aspekte in einer „integrierten Geschichte“ zu verbinden.¹³²

digungspraxis der BRD, in: Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem, hrsg. von KZ Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 2009, S. 149–159.

¹³¹ Vgl. Sonja Begalke/Claudia Fröhlich/Stephan Alexander Glienke (Hrsg.), Der halbierte Rechtsstaat. Demokratie und Recht in der frühen Bundesrepublik und die Integration von NS-Funktionseliten, Baden-Baden 2015.

¹³² Saul Friedländer, Den Holocaust beschreiben. Auf dem Weg zu einer integrierten Geschichte, Göttingen 2007, S. 7–27, hier S. 26.